

Anlagereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

**beschlossen von der Verwaltungskommission
am 31. März 2025, gültig ab 1. April 2025**

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze der Vermögensanlage.....	3
Art. 1. Grundsätze.....	3
Art. 2. Anlagephilosophie	3
Art. 3. Anlagestrategie	4
Art. 4. Governance.....	4
Art. 5. Bewertung Aktiven und Passiven und Wertschwankungsreserve.....	5
B. Anlagerichtlinien.....	6
Art. 6. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	6
Art. 7. Vergabe von externen Mandaten	6
Art. 8. Interne Mandate	6
Art. 9. Liquide Mittel	6
Art. 10. Festverzinsliche.....	7
Art. 11. Aktien	7
Art. 12. Immobilien.....	7
Art. 13. Infrastruktur	7
Art. 14. Alternative Anlage	7
Art. 15. Nachhaltige Vermögensanlage.....	7
Art. 16. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	8
Art. 17. Anlagen beim Arbeitgeber.....	8
C. Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 18. Führungsorganisation.....	9
Art. 19. Verwaltungskommission.....	9
Art. 20. Anlageausschuss	10
Art. 21. Geschäftsführer.....	10
Art. 22. Bereichsleiter Anlagen.....	10
Art. 23. Investment Controller	11
Art. 24. Unabhängige Anlageberater.....	11
Art. 25. Externe Immobilien-Fachperson.....	11
Art. 26. Zentrale Depotstelle (Global Custodian).....	12
Art. 27. Wertschriftenleihe (Securities Lending)	12
Art. 28. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement).....	12
Art. 29. Einsatz derivativer Instrumente	13
D. Überwachung und Berichterstattung	13
Art. 30. Überwachung.....	13
Art. 31. Berichterstattung	13
E. Schlussbestimmungen.....	14
F. Anhang 1 - Übergeordnete Strategie.....	15
G. Anhang 2 - Prozess Definition der Feinstrategie	15

A. Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 1. Grundsätze

¹ Dieses Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Kanton Solothurn (nachfolgend «PKSO» genannt) zu beachten sind.

² Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre. Im Rahmen der Risikofähigkeit soll die Gesamtrendite maximiert werden. Dabei werden die Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt.

³ Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie allfälligen weitergehenden, für die PKSO relevanten, Regulierungen verpflichtet.

⁴ Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

⁵ Die Risikofähigkeit der PKSO ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

⁶ Die Vermögensanlagen

- werden derart investiert, dass der voraussehbare Bedarf an liquiden Mittel gedeckt ist,
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren usw. verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine mindestens marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Art. 2. Anlagephilosophie

¹ Die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie ist der Kernpunkt des Anlageprozesses. Die Strategie orientiert sich an den langfristigen Zielen der PKSO und der Risikofähigkeit. An der von der Verwaltungskommission und dem Anlageausschuss festgelegten Anlagestrategie soll grundsätzlich auch bei Marktverwerfungen festgehalten werden.

² Die PKSO ist der Überzeugung, dass die Finanz- und Kapitalmärkte im Wesentlichen effizient funktionieren. Daher sieht sie sich nicht in der Lage, die optimale Gewichtung der Anlagekategorien kurz- und mittelfristig korrekt vorherzusagen und nimmt taktische Anlageentscheide nur im Sinne des regelbasierten Rebalancing vor.

³ Als Pensionskasse hat die PKSO einen langfristigen Investitionshorizont. Unter Wahrung der Sicherheit der Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen sind dadurch auch Anlagen mit langem Zeithorizont möglich. Diese langfristige Kapitalbindung und Illiquidität muss entsprechend entschädigt werden.

⁴ Die PKSO berücksichtigt bei ihrer Vermögensanlage die Aspekte der Nachhaltigkeit. Die Grundsätze der Nachhaltigkeit werden in diesem Anlagereglement genauer definiert.

Art. 3. Anlagestrategie

¹ Die Verwaltungskommission der PKSO bestimmt eine übergeordnete Anlagestrategie. Als Grundlage dient die Kategorienbezeichnung gemäss BVV 2. Ausserdem bestimmt die Verwaltungskommission die für die Feinallokation zulässigen Anlagekategorien.

² Die Feingliederung der Strategie wird durch den Anlageausschuss bestimmt, wobei die Vorgaben der übergeordneten Anlagestrategie eingehalten werden müssen.

³ Die Anlagestrategie ist auf die Risikofähigkeit der PKSO abgestimmt und berücksichtigt die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien.

⁴ Die übergeordnete Anlagestrategie wird im Anhang abgebildet.

⁵ Für die einzelnen Anlagekategorien der übergeordneten Anlagestrategie werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang enthalten sind.

⁶ Jeder Anlagekategorie ist ein Benchmark zugewiesen, der im internen Benchmarkkonzept der PKSO festgelegt ist.

⁷ Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die PKSO eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen. Sie verwendet ebenfalls Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 4. Governance

¹ Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der PKSO involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Mitarbeitende der PKSO, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die Anforderungen und Vorgaben gemäss Art. 51b und 51c BVG sowie Art. 48f bis Art. 48l BVV 2 zu erfüllen bzw. einzuhalten.

² Darüber hinaus

- treten die Verantwortlichen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, bei der betreffenden Entscheidung der Gremien von sich aus in den Ausstand.
- muss die Entschädigung der Verantwortlichen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, welche die Verantwortlichen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PKSO entgegengenommen haben, sind der PKSO zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert. Als solche gelten Gelegenheitsgeschenke in anderer Form als Geld, welche den Wert von CHF 200 im Einzelfall bzw. CHF 500 pro Jahr und Geschäftspartner sowie

insgesamt über alle Geschäftspartner in der Summe von CHF 2'000 pro Jahr nicht übersteigen. Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen ohne Begleitpersonen mit einem der Pensionskasse nutzenstiftenden geschäftlichen Inhalt, einschliesslich eines Rahmenprogramms, bis zu einer Dauer von einem Tag ist zulässig.

- müssen die Verantwortlichen ihre Interessenverbindungen jährlich gemäss Art. 48I BVV 2 in einer Loyalitätserklärung offenlegen. Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PKSO, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Das Präsidium der Verwaltungskommission prüft jährlich stichprobenweise die Einhaltung dieser Vorgaben.

Art. 5. Bewertung Aktiven und Passiven und Wertschwankungsreserve

¹ Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

² Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und wird nach einer anerkannten Methode aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien ermittelt. Diese wird mit einem Sicherheitsniveau von mindestens 97.5% und einem Zeithorizont von mindestens einem Jahr berechnet. Dadurch kann mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht werden. Basierend auf dieser Berechnung wird die Wertschwankungsreserve von der Verwaltungskommission festgesetzt und bei Bedarf angepasst. Dabei gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

B. Anlagerichtlinien

Art. 6. Allgemeine Anlagerichtlinien

- Sämtliche Investitionen müssen einer Anlagekategorie der Anlagestrategie zugeordnet werden können
- Jede Anlagekategorie besteht aus mindestens einem Portfolio, welches breit diversifiziert ist.

Art. 7. Vergabe von externen Mandaten

Externen Mandate werden grundsätzlich im Rahmen eines detaillierten Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die Ausschreibung wird in der Regel auf einer geeigneten Plattform, welche für alle Anbieter zugänglich ist, publiziert. In der Ausschreibung werden insbesondere folgende Kriterien abgefragt und in der Bewertung der Mandatsvergabe entsprechend berücksichtigt:

- Startvolumen
- Anlageziel
- Benchmark
- Risikobegrenzung
- Anlageuniversum
- Nicht erlaubte Anlagen
- Investitionsgrad
- Best Execution
- Berichterstattung
- Sämtliche Kosten

Art. 8. Interne Mandate

¹ In begründeten Fällen können Mandate auch durch die Geschäftsstelle intern bewirtschaftet werden. Damit ein Mandat intern bewirtschaftet werden kann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

² Interne Mandate werden nur vergeben, wenn sie nach eingehender Prüfung als vorteilhafter gegenüber externen Mandaten beurteilt werden. Entscheidende Kriterien sind:

- o Kompetenz und Erfahrung der internen Manager
- o Stellvertreterregelung muss sichergestellt sein
- o Kosteneffizienz im Vergleich zu externen Anbietern
- o Die Prozesse begrenzen das operationale Risiko auf ein vertretbares Niveau

³ Die Überwachung der internen Manager erfolgt nach den gleichen Massstäben wie bei externen Mandaten.

⁴ Die Entscheidung für ein internes Mandat liegt bei der Anlagekommission.

Art. 9. Liquide Mittel

Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von max. 13 Monaten bei Banken, welche von mindestens einer anerkannten Ratingagentur ein Rating von A- oder höher haben. Neben den renommierten Ratingagenturen wie S&P, Moodys und Fitch, können auch gleichwertige Rating von Banken, I-CV, Fedafin usw. verwendet werden. Der Anlageausschuss kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10. Festverzinsliche

¹ Das Ziel ist die Erwirtschaftung einer langfristig stabilen Ertragskomponente unter Berücksichtigung der gegebenen Marktbedingungen.

² Bei Direktanlagen wird für sämtliche Emittenten ein Rating angestrebt. Neben den Ratingagenturen wie S&P, Moodys und Fitch, können auch gleichwertige Rating von Banken, I-CV, Fedafin usw. verwendet werden.

³ Es wird auf eine angemessene Diversifikation und Kreditqualität geachtet. Die spezifischen Ratingvorgaben ergeben sich aus den geltenden Mandatsrestriktionen.

⁴ Zulässig sind sowohl kotierte als auch Privatmarktanlagen in CHF, welche nach BVV 2 nicht als alternative Anlagen gelten. Wobei Investitionen in Direkt- und Kollektivanlagen möglich sind.

Art. 11. Aktien

¹ Das Ziel ist eine hohe langfristige Rendite.

² Es sind sowohl kotierte als auch Privatmarktanlagen zulässig. Es kann in Direktanlagen als auch in Kollektivanlagen investiert werden.

Art. 12. Immobilien

¹ Anlagegrundsatz

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Anlagen in Immobilien erfolgen sowohl in Direktanlagen als auch über Kollektivanlagen.
- Das Ziel ist die Erwirtschaftung einer langfristig stabilen Rendite.

² Direktanlagen

- Die Umsetzung der Direktanlagen Inland erfolgt gemäss der separaten Immobilienstrategie.
- Investitionen in Direktanlagen Ausland sind nicht zulässig.

³ Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere: Anteile von Immobilienfonds, Ansprüche bei Anlagestiftungen, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

Art. 13. Infrastruktur

Die Investition in Infrastrukturanlagen dient der Erzielung von langfristig stabilen Renditen.

Art. 14. Alternative Anlage

Alternative Anlagen dienen schwergewichtig der Erzielung einer risikoadjustierten Überrendite über traditionelle Anlagen sowie der Diversifikation.

Art. 15. Nachhaltige Vermögensanlage

¹ Die PKSO ist sich ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, sowie der Risiken aus einer sich nicht nachhaltig entwickelten Gesellschaft auf ihre Investitionen, bewusst. Sie erachtet schädliche Tätigkeiten von Unternehmen bei ökologischen, sozialen und bei Governance-Themen als zukünftiges Anlagerisiko für die kosteneffiziente risikoadjustierte Rendite. Sie

berücksichtigt deshalb bei ihren Anlagen die Grundsätze der Nachhaltigkeit. Sie achtet darauf, dass der negative Einfluss der Vermögensanlagen auf das Öko- und Gesellschaftssystem reduziert wird. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie soll sich an Grundsätzen orientieren, welche im Interesse der Versicherten von der Verwaltungskommission kontinuierlich überprüft werden.

² Dabei definiert die PKSO folgende Grundsätze:

- Nachhaltigkeit wird in den Anlageprozess miteinbezogen. Die PKSO verfolgt ihre Nachhaltigkeitsziele in möglichst allen Anlageklassen. Bei der nachhaltigen Positionierung im Portfolio wird eine möglichst optimale Abweichung zu konventionellen Anlagen angestrebt. Die langfristige Rendite des Portfolios muss unter Berücksichtigung der Risiken maximiert werden.
- Ausschlüsse von Unternehmen sollen möglichst vermieden werden, dafür soll der Fokus auf Engagement (Dialog) gesetzt werden. Damit kann eine nachhaltige Entwicklung bei einem Unternehmen zielführender angestossen werden. Die Stimmrechtsausübung bei den Unternehmen basiert auf nachhaltigen Leitlinien.
- Bei ihrer Anlagetätigkeit will die PKSO Klimarisiken berücksichtigen und in den Anlageprozess miteinbeziehen. Die PKSO misst die Klimarisiken im Portfolio anhand definierter Kennzahlen.
- Mit Impact Investing soll eine materiell positive Wirkung (Impact) auf das Gesellschafts- und Ökosystem erzielt werden.

³ Die konkrete Umsetzung der Grundsätze wird in einem Nachhaltigkeitskonzept definiert

Art. 16. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Als Aktionärin nimmt die PKSO an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte der von ihr gehaltenen Aktien gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

² Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

Art. 17. Anlagen beim Arbeitgeber

Die Verwaltungskommission entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.

C. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18. Führungsorganisation

¹ Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKSO umfasst die folgenden vier Ebenen:

1. Verwaltungskommission
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsführer
4. Bereichsleiter Anlagen

² Die Zusammensetzung der Gremien, das Wahlverfahren sowie die Kompetenzregelungen sind im Organisations- und Geschäftsreglement der PKSO enthalten.

Art. 19. Verwaltungskommission

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in Art. 51a BVG, in Art. 71a Abs. 4 BVG sowie im Organisationsreglement definiert. Darüber hinaus:

- delegiert sie die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an den Anlageausschuss
- genehmigt sie die übergeordnete Anlagestrategie mit den Gewichten von Anlagekategorien und Bandbreiten aufgrund von Rendite- und Risikozielen, die aus der ALM-Analyse resultieren
- überprüft sie periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die übergeordnete Anlagestrategie
- Kontrolliert sie die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- Entscheidet sie in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
- Entscheidet sie über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber
- Legt sie die Grundsätze bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte fest, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren.
- Ist sie verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen im Jahresbericht.

Art. 20. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss:

- definiert die strategische Feinallokation, welche von der strategischen übergeordneten Strategie abgeleitet ist.
- definiert die Gewichte und Bandbreite der strategischen Feinallokation.
- definiert einen Vergleichsindex für jede Anlagekategorie.
- kann spezifische Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
- beantragt Modifikationen der übergeordneten Anlagestrategie zuhanden der Verwaltungskommission.
- entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die PKSO zusammenarbeitet und informiert die Verwaltungskommission.
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Mandatsrichtlinien die Tätigkeit der externen und internen Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager, Bereichsleiter Anlagen).
- definiert das regelbasierte Rebalancingkonzept und kontrolliert deren Umsetzung.
- definiert die taktische Gewichtung der Anlagekategorien ausschliesslich im Rahmen eines regelbasierten Rebalancingkonzept.
- entscheidet über die Ausführung des Stimm- und Wahlverhaltens der PKSO gemäss den definierten Grundsätzen.
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften gemäss der Kompetenzregelung und informiert die Verwaltungskommission.
- genehmigt die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes durch die Geschäftsstelle.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).

Art. 21. Geschäftsführer

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Organisations- und Geschäftsreglement (OrG) geregelt.

Art. 22. Bereichsleiter Anlagen

Der Bereichsleiter Anlagen:

- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle im Bereich Anlagen.
- ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing).
- nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern vor.
- kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
- Kontrolliert periodisch die Inhouse Mandate gemäss den internen Prozessbeschrieben.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Geschäftsführer zu Handen der Verwaltungskommission Bericht darüber. Er koordiniert die Einholung der Erklärungen anderer Bereiche mit der Geschäftsleitung.

- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSO verantwortlich.
- tätigt die internen Anlagen gemäss den spezifischen Anlagerichtlinien des Anlageausschusses.
- schlägt dem Anlageausschuss den Kauf und Verkauf von Liegenschaften ausserhalb seiner Kompetenzregelung vor.
- bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

Art. 23. Investment Controller

¹ Die Aufgaben des Investment Controllers werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

² Der Investment Controller:

- erstellt quartalsweise einen Controlling Report mit folgendem Inhalt:
 - Einhaltung der BVV 2 Richtlinien
 - Einhaltung des Anlagereglementes, der Bandbreiten (Rebalancing) sowie der internen und externen Mandatsrichtlinien
 - Beurteilung der Performance & Risikokennzahlen
 - Abgabe von Handlungsempfehlungen
- unterstützt die Verwaltungskommission und den Anlageausschuss bei der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses.
- unterstützt den Anlageausschuss bei der Überwachung der externen sowie der internen Mandate.
- ist Ansprechpartner für die Verwaltungskommission, den Anlageausschuss, den Bereichsleiter Anlagen und den Geschäftsführer für Überwachungsfragen und entsprechende best practice Ansätze.
- informiert den Anlageausschuss, den Bereichsleiter Anlagen und den Geschäftsführer über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien.
- Der Investment Controller kann sich bei Bedarf jederzeit an den Präsidenten der Verwaltungskommission wenden.
- Der Anlageausschuss wählt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine geeignete natürliche oder juristische Person als Investment Controller.

Art. 24. Unabhängige Anlageberater

¹ Unabhängige Anlageberater können vom Anlageausschuss und der Verwaltungskommission zur Beratung in Anlagefragen und bei komplexen Ausschreibungen hinzugezogen werden.

² Der Anlageausschuss wählt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine geeignete natürliche oder juristische Person. Diese kann nicht gleichzeitig die Funktion des Investment Controllers wahrnehmen.

³ Bei Mandatierungen durch den Anlageausschuss bzw. der Verwaltungskommission erfolgt die Berichterstattung direkt an das Präsidium des Anlageausschusses bzw. der Verwaltungskommission.

Art. 25. Externe Immobilien-Fachperson

¹ Der Anlageausschuss wählt auf Vorschlag der Geschäftsstelle mindestens eine geeignete natürliche oder juristische Person in der Funktion als externe Immobilien-Fachperson.

² Die Immobilien-Fachperson muss sowohl über theoretische Immobilienfachkompetenzen wie auch über praktische Erfahrungen im Immobilienbereich verfügen.

³ Die Immobilien-Fachperson bildet zusammen mit dem Bereichsleiter Anlagen das Fachgremium Immobilien.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der externen Immobilien-Fachperson und des Fachgremiums Immobilien werden im Organisations- und Geschäftsreglement definiert.

Art. 26. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

¹ Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, insbesondere:

- die Titelaufbewahrung,
- die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte,
- die Eintragung der Namenaktien der PKSO ins Aktienregister und die Sicherstellung des Stimmrechts der PKSO an den Generalversammlungen,
- den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKSO und ihren Vermögensverwaltern.

² Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere:

- die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
- der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.

³ Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

⁴ Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

Art. 27. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

¹ Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.

² Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

Art. 28. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

¹ Die PKSO darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin.

² Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Anlagereglement darf aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

³ Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

Art. 29. Einsatz derivativer Instrumente

¹ Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKSO in Basiswerten.

² Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung von Derivaten ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten.

³ Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nur im Rahmen alternativer Anlagen zulässig.

⁴ Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PKSO direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht unterstehen.

D. Überwachung und Berichterstattung

Art. 30. Überwachung

¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

² Die Einhaltung der Bandbreiten der übergeordneten Strategie wird per Ende Quartal überprüft. Bandbreitenverletzungen werden innerhalb des Folgequartals korrigiert.

Art. 31. Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

² Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Berichterstatter	Adressat	Periodizität/Thematik/Inhalt
Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Bereichsleiter Anlagen, Externer Investment Controller	Monatlich: Investment Report • Performance (auf allen Stufen) • Vermögensstruktur • Strukturanalysen • Compliance
Externer Investment Controller	Geschäftsführer, Verwaltungskommission	Quartalsweise: Investment Controlling Report • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance und Risiko • Überwachung der internen Mandate • Überwachung der Mandatsrestriktionen der internen und externen Mandate • Handlungsempfehlungen
Interne/Externe Vermögensverwalter	Bereichsleiter Anlagen	Quartalsweise: Bericht Anlagen • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung • Nachhaltigkeitspolitik

Berichterstatter	Adressat	Periodizität/Thematik/Inhalt
Externer Immobilienschätzer	Anlageausschuss	• Jährlich: Bericht über den Wert der Liegenschaften
Bereichsleiter Anlagen	Anlageausschuss	• Quartalsweise: Beurteilung Anlagemärkte • Quartalsweise: Beurteilung Performance und Risiko auf Stufe Gesamtvermögen • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen • Jährlich: Beurteilung Performance und Risiko auf Stufe Asset Manager
Bereichsleiter Anlagen	Geschäftsführer zu Händen der Verwaltungskommission	• Jährlich: Bericht über Erklärungen zu persönlichen Vermögensvorteilen • Informationen gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG)
Bereichsleiter Anlagen	Geschäftsführer	• Information über Entscheide des Anlageausschusses und über Bereich Anlagen gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG)
Bereichsleiter Anlagen im Auftrag der Verwaltungskommission	Destinatäre	• Jährlich: Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageresultate • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen
Bereichsleiter Anlagen	Verwaltungskommission, Anlageausschuss, Geschäftsführer	• Regelmässige Überprüfung ob der Schwellenwert ausstehender Derivatgeschäfte gemäss FinfraG/FinfraV nicht überschritten wird
Anlageausschuss	Verwaltungskommission	• Halbjährlich: Status der Vermögensanlagen • Halbjährlich: Vermögensentwicklung • Halbjährlich: Spezielle Vorkommnisse • Halbjährlich: Laufende und beendete Projekte • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen

E. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 31. März 2025 auf den 1. April 2025 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Anlagereglemente der Pensionskasse. Es kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

² Änderungen sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

F. Anhang 1 - Übergeordnete Strategie

		Bandbreiten	
Festverzinsliche	33%	19%	48%
Liquidität	2%	0%	5%
Festverzinsliche Schweiz	20%	13%	27%
Obligationen Fremdwährungen	11%	6%	16%
Aktien	40%	28%	52%
Aktien Schweiz	10%	5%	15%
Aktien Ausland	30%	23%	37%
Immobilien	23%	15%	31%
Infrastruktur	4%	0%	8%
Total	100%		
Währungen		0%	20%
Alternative Anlagen		bis max. 8%	
Illiquide nicht-kotierte Anlagen		bis max. 55%	

G. Anhang 2 - Prozess Definition der Feinstrategie

- Die Verwaltungskommission bewilligte am 31. Oktober 2022 die zulässigen Anlagekategorien, welche für die Umsetzung der übergeordneten Strategie ab 1. Februar 2023 in der Feinallokation eingesetzt werden können. Diese sind:
 - Liquidität (Übergeordnete Strategie Liquidität)
 - Obligationen CHF Inland (Übergeordnete Strategie: Festverzinsliche Schweiz)
 - Obligationen CHF Ausland (Übergeordnete Strategie: Festverzinsliche Schweiz)
 - Schuldscheine (Übergeordnete Strategie: Festverzinsliche Schweiz)
 - Annuität (Übergeordnete Strategie Festverzinsliche Schweiz)
 - Staatsanleihen hoher Bonität und Liquidität (Übergeordnete Strategie: Obligationen Fremdwährungen)
 - Unternehmensanleihen Investment-Grade (Übergeordnete Strategie: Obligationen Fremdwährungen)
 - Schwellenländeranleihen (Übergeordnete Strategie: Obligationen Fremdwährungen)
 - Aktien Schweiz Large Cap (Übergeordnete Strategie: Aktien Schweiz)
 - Aktien Schweiz Small/Mid Caps (Übergeordnete Strategie: Aktien Schweiz)
 - Aktien Industrieländer Large/Mid Caps (Übergeordnete Strategie: Aktien Ausland)
 - Aktien Industrieländer Small Caps (Übergeordnete Strategie: Aktien Ausland)
 - Aktien Schwellenländer (Übergeordnete Strategie: Aktien Ausland)
 - Immobilien Schweiz kotiert (Übergeordnete Strategie: Immobilien)

- Immobilien Schweiz nicht kotierte Kollektivanlagen (Übergeordnete Strategie: Immobilien)
 - Immobilien Schweiz Direktanlagen (Übergeordnete Strategie: Immobilien)
 - Immobilien Ausland kotierte Anlagen (Übergeordnete Strategie: Immobilien)
 - Immobilien Ausland nicht kotierte Anlagen (Übergeordnete Strategie: Immobilien)
2. Der Anlageausschuss hat jederzeit die Möglichkeit auf Antrag bei der Verwaltungskommission weitere Anlagekategorien bewilligen zu lassen.
 3. Der Antrag beinhaltet folgende Punkte:
 - die gewünschte Anlagekategorie
 - definiert ob diese gemäss BVV 2 den alternativen Anlagen zuzuordnen ist
 - konkretisiert ob diese Anlagekategorie den illiquiden nicht-kotierten Anlagen zugeordnet wird.
 - definiert die Einordnung der Anlagekategorie in eine der grossen Anlagenklassen der übergeordneten Strategie
 4. Der Anlageausschuss setzt die strategische Quote sowie die Bandbreiten der Feinallokation fest.
 5. Der Anlageausschuss definiert für jede Anlagekategorie eine Vergleichsgrösse (Benchmark). Mit diesen Benchmarks und deren definierten strategischen Gewichtungen in der Feinallokation wird ein übergeordneter Vergleichsindex berechnet.